

**Bekanntmachung des Wahlleiters
über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates und der
der Ortsbeiräte sowie für die Wahl der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters und
der Ortsvorsteherinnen/der Ortsvorsteher der Stadt Bacharach**

Ergänzend zur Bekanntmachung der Landrätin vom 01.02.2024 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

I.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl des Stadtrates in der Stadt Bacharach sind 16 Ratsmitglieder zu wählen.

Bei der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl der Ortsbeiräte sind

im Ortsteil Bacharach-Henschhausen	5 Ortsbeiratsmitglieder
im Ortsteil Bacharach-Medenscheid	5 Ortsbeiratsmitglieder
im Ortsteil Bacharach-Neurath	5 Ortsbeiratsmitglieder
im Ortsteil Bacharach-Steeg	7 Ortsbeiratsmitglieder

zu wählen.

II.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrats dürfen höchstens 32 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Stadtrats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 zum Stadtrat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsteil Bacharach-Henschhausen dürfen höchstens 10 Bewerberinnen und Bewerber,

in einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsteil Bacharach-Medenscheid dürfen höchstens 10 Bewerberinnen und Bewerber,

in einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsteil Bacharach-Neurath dürfen höchstens 10 Bewerberinnen und Bewerber,

in einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsteil Bacharach-Steeg dürfen höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber,

benannt werden.

Für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers darf jeweils nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl der Ortsbeiräte kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Die Wahlvorschläge der Ortsteile Henschhausen, Medenscheid und Neurath bedürfen keiner Unterstützung durch zum Ortsbeirat wahlberechtigter Personen (Unterstützungsunterschriften), da die Einwohnerzahl von 500 nicht überschritten wird.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 zum Ortsbeirat des Ortsteils Steeg wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

III.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats, der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters sowie für die Wahl der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sind bei dem Gemeindevorstand in 55422 Bacharach, Rathaus, Oberstr. 1

oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe in 55411 Bingen, Koblenzer Str. 18, einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

am **Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,**

ab.

V.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Bacharach, den 07.02.2024

Philipp Rahn

Stadtbürgermeister, zugleich als Wahlleiter